

**Bekanntmachung
zum Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik China
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen vom 8. Juni 1987**

vom 4. Dezember 1987

Am 8. Juni 1987 wurde in Berlin das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen unterzeichnet.

Das Abkommen trat nach Erfüllung der in seinem Artikel 28 festgelegten Voraussetzungen am 14. Oktober 1987 in Kraft.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. Dezember 1987

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik China
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik China haben,

geleitet von dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen weiterzuentwickeln und zu vertiefen,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen, die für Rechnung eines Vertragsstaates oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

2. Bestehende Steuern, für die das Abkommen gilt, sind:

a) in der Deutschen Demokratischen Republik:

- (i) Einkommensteuer der volkseigenen Betriebe;
- (ii) Körperschaftsteuer;
- (iii) Gewerbesteuer;
- (iv) Einkommensteuer;
- (v) Lohnsteuer;

- (vi) Steuer für Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit;
- (vii) Steuer für Einnahmen aus Lizenzen;
(im nachfolgenden „Steuern der Deutschen Demokratischen Republik“ genannt);

b) in der Volksrepublik China:

- (i) die Einkommensteuer für natürliche Personen;
- (ii) die Einkommensteuer für gemeinsame Unternehmen mit chinesischer und ausländischer Investition;
- (iii) die Einkommensteuer für ausländische Betriebe; und
- (iv) die örtliche Einkommensteuer;
(im nachfolgenden „chinesische Steuern“ genannt).

3. Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den bestehenden Steuern oder anstelle der in Absatz 2 genannten Steuern erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle bedeutenden Veränderungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Einführung der Veränderungen mit, die in ihren Steuergesetzen eingetreten sind.

Artikel 3

Allgemeine Definitionen

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik China (im nachfolgenden „China“ genannt);
- b) bedeutet der Ausdruck „Steuern“, je nach dem Zusammenhang, Steuern der Deutschen Demokratischen Republik und chinesische Steuern;
- c) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- d) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für Steuerzwecke wie juristische Personen behandelt werden;
- e) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nach dem Zusammenhang, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- f) bedeutet der Ausdruck „Staatsbürger“:
 - (i) alle natürlichen Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates die Staatsbürgerschaft dieses Vertragsstaates besitzen; und
 - (ii) alle juristischen Personen, Personengesellschaften oder Organisationen, die ihren Status aus den in dem Vertragsstaat geltenden Gesetzen ableiten;
- g) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit seiner Hauptgeschäftsstelle (d. h. der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung) in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
- h) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ im Falle der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Finanzen und im Falle Chinas das Ministerium der Finanzen oder sein bevollmächtigter Vertreter.

2. Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die dieses Abkommen gilt.